



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des ZVS-Gesetzes und zur Zustimmung zum Staatsvertrag über
die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Der jetzige Staatsvertrag über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) stammt aus dem Jahr 2006 und hatte den Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 abgelöst. Mit dem Staatsvertrag 2006 wurde das Hochschulauswahlverfahren eingeführt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht bundesweit zulassungsbeschränkt sind, die Hochschulen teilweise stark belasten. Diese Belastung hat ihre Ursache u. a. in der hohen Anzahl von Mehrfachbewerbungen, die zu einer hohen Beanspruchung der Hochschulverwaltungen führen und dadurch an den Hochschulen erhöhte Kosten verursachen.

B. Lösung

Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag am 6. März 2008 haben die Regierungschefs der Länder die Grundlage für die Umwandlung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in eine Servicestelle für Hochschulzulassung gelegt.

Die Servicestelle soll von den Ländern im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) betrieben werden. Sie wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.

Die Stiftung hat die Aufgaben,

- die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Zulassungsverfahren zu unterstützen. Dieses geschieht durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Informationen und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung von Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachbewerbungen und die Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, und
- das zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge durchzuführen. Diese Aufgabe entspricht den Aufgaben der Vorgängerorganisation ZVS.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Gesetzentwurf nebst Begründung verwiesen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Umwandlung der ZVS in eine Servicestelle für Hochschulzulassung und die damit verbundene Nutzung der Servicestelle durch die Hochschulen werden per Saldo Einsparungen im Rahmen der Auswahlverfahren und der Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerber erwartet; diese sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Nutzung der Servicestelle für Hochschulzulassung durch die Hochschulen wird mit einer Entlastung der Zulassungsstellen in den Hochschulen gerechnet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag ist mit Schreiben vom 29. Februar 2008 über den neuen Staatsvertrag unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Entwurf
Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des ZVS-Gesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des ZVS-Gesetzes

Das Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Juni 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Staatsvertrag

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 7 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „Artikel 6 Abs. 4“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 15 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „Artikel 12 Abs. 1“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Worte „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3“ und in Satz 7 werden die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt durch die Worte „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Worte „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 werden die Worte „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Worte „Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3“.
5. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Sommersemester 2008“ ersetzt durch die Worte „Sommersemester 2009“.
6. Die Anlage wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Artikel 2 Nr. 1 bis 4 und 6 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der in Artikel 1 bezeichnete Staatsvertrag in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sind der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 und das ZVS-Gesetz in seiner bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Mit dem neuen Staatsvertrag wandeln die Länder die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in eine Servicestelle für Hochschulzulassung um. Diese Servicestelle wird von den Ländern im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geschaffen und als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet. Die Stiftung hat die Aufgaben,

- die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Zulassungsverfahren zu unterstützen. Dieses geschieht durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Informationen und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachbewerbungen und die Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen, und
- das zentrale Vergabeverfahren für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge durchzuführen. Diese Aufgabe entspricht den Aufgaben der Vorgängerorganisation ZVS.

B) Besonderer Teil**Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung des ZVS-Gesetzes****Artikel 1:**

- Artikel 1 regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag als Element der Ratifizierung durch das Land Schleswig-Holstein. Mit der Zustimmung ist der Staatsvertrag zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach erfolgter Ratifizierung durch alle Bundesländer wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Artikel 2:

- Infolge der Ratifizierung ist, wenn die Ratifikation durch alle Bundesländer erfolgt ist und infolgedessen der neue Staatsvertrag in Kraft tritt, das ZVS-Gesetz zu ändern. Dies geschieht durch Art. 2.

zu Nr. 1:

- Die Bezeichnung des Gesetzes wird geändert und an die Bezeichnung der neuen gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung angeglichen. Damit wird auch deutlich, dass die Vorgängereinrichtung, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) aufgelöst und durch eine andere Einrichtung ersetzt wird.

zu Nr. 2:

- § 1 enthält den Verweis auf den als Anlage beigefügten neuen Staatsvertrag.

zu Nrn. 3 und 4:

- In den §§ 3 und 4 werden die Rechtsverweise redaktionell dem neuen Staatsvertrag angepasst.

zu Nr. 5:

- Die Übergangsvorschrift in § 6 Abs. 3, die die Weitergeltung von Rechtsvorschriften regelt und zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, wird um ein Jahr, bis zum Sommersemester 2009, verlängert. Dieses ist erforderlich geworden, weil der Staatsvertrag vom 22. Juni 2006, der die Rechtsgrundlage für das neue Hochschulzulassungsgesetz darstellt, in das entsprechende Nachfolgeregelungen aufgenommen werden sollen, erst zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

zu Nr. 6:

- Neben der Veröffentlichung des neuen Staatsvertrags mit dem hier vorliegenden Gesetz ist auch im bestehenden ZVS-Gesetz der dort als Anlage enthaltene Staatsvertrag vom 22. Juni 2006 durch den neuen Staatsvertrag zu ersetzen.

Artikel 3

- Artikel 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der die Zustimmung zum Staatsvertrag regelnde Art. 1 sowie Art. 2 Nr. 5, die infolge des verzögerten Inkrafttretens des Staatsvertrags von 22. Juni 2006 erforderliche Verlänge-

zung der Geltungsdauer einer Übergangsvorschrift, treten am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Art. 2 Nr. 1-4 und Nr. 6, die das ZVS-Gesetz dem neuen Staatsvertrag anpassen, treten erst in Kraft, nachdem der neue Staatsvertrag von allen Ländern ratifiziert worden ist und infolgedessen in Kraft tritt. Zuvor bleiben der alte Staatsvertrag von 2006 und seine Ausführungsbestimmungen im ZVS-Gesetz von 2007 in Kraft.

- Absatz 2 regelt die Übergangsbestimmungen vom Staatsvertrag vom 22. Juni 2006 zum neuen Staatsvertrag.

Anlage:

Begründung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Begründung zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

I. Allgemeines

Der Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vollzieht die beabsichtigte Überführung der durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) in eine andere Rechtsform mit der Folge ihrer Auflösung und der Errichtung einer (neuen) Stiftung des öffentlichen Rechts. Damit wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Weiterentwicklung der Zentralstelle zu einer Serviceeinrichtung für Hochschulzulassung vom 28. Februar 2007 umgesetzt.

Die Notwendigkeit einer solchen Umstrukturierung ergibt sich zunächst aus einem Bedeutungsverlust der Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren und der Verlagerung von Auswahlentscheidungen auf die Hochschulen, wobei diese auch zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch machen, in die Zulassungsverfahren über die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung hinausgehende Kriterien einzuführen. Darüber hinaus hat neben der Vielschichtigkeit der Auswahlverfahren auch die aufgrund der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur wachsende Vielfalt an Studienangeboten erhebliche Orientierungsprobleme auf Seiten der Studieninteressentinnen und -interessenten sowie Mehrfachbewerbungen zur Folge. Diese Mehrfachbewerbungen führen schon heute dazu, dass ein Teil der Studienplätze nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung besetzt werden kann. Der daraus resultierende zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Hochschulen wird sich weiter erhöhen, wenn bis zum Jahre 2013 infolge der geburtenstarken Jahrgänge und der Verkürzung der gymnasialen Oberstufe die Nachfrage an Studienplätzen um bis zu 20% steigen wird. Mit der Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wird nun eine Dienstleistungseinrichtung geschaffen, die von den Hochschulen ebenso wie von den Bewerberinnen und Bewerbern dringend benötigt wird und ein effizientes Zulassungssystem gewährleistet.

Artikel 2 Nr. 1 i.V.m. Artikel 4 benennt beispielhaft Leistungen, die die Einrichtung auf Wunsch der Hochschulen gegen Erstattung der Kosten zu deren Unterstützung erbringen kann:

- Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber,
- Aufbereitung der Bewerberdaten,
- Abgleich der Mehrfachzulassungen,
- Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Die Übertragung dieser Aufgaben auf die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung bedeutet keinen Autonomieverlust der Hochschulen. Die Servicefunktionen der gemeinsamen Einrichtung können immer nur die Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Unterstützung der Hochschulen bei der administrativen Durchführung der Zulassungsverfahren zum Gegenstand haben. Hinsichtlich der Inhalte der

Studienangebote und der Ausgestaltung der Auswahlverfahren sowie der Entscheidung über die Zulassung kommt der gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung kein Mitspracherecht zu. Auch bleibt die Entscheidung, die Serviceangebote der gemeinsamen Einrichtung in Anspruch zu nehmen, stets in der ausschließlichen Zuständigkeit der Hochschulen.

Die Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren, die die Stiftung von der Zentralstelle übernimmt, werden in Artikel 2 Nr. 2 i.V.m. den Artikeln 5 ff. beschrieben. Sie sind in weiten Teilen aus dem Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 in der am 22. Juni 2006 fortgeschriebenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Fassung übernommen worden. Entfallen sind die Regelungen betreffend das Verteilungsverfahren (Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006), das schon seit mehreren Jahren nicht mehr angewendet wird und daher entbehrlich ist. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 außer Kraft gesetzt

Die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Eine Organisation der Einrichtung als Anstalt des öffentlichen Rechts würde der zu erwartenden Entwicklung, dass die hoheitlichen Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren zunehmend an Bedeutung verlieren, nicht entsprechen. Die Wahl der Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts bewirkt hingegen auf der einen Seite eine stärkere Herauslösung aus der Staatsverwaltung, auf der anderen Seite wird sie zugleich dem Umstand gerecht, dass die Stiftung auch hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Abschnitt I

Errichtung und Aufgaben der Stiftung

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Nach Absatz 1 wird eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung geschaffen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich in den vergangenen Jahren ein Wandel der Rahmenbedingungen für die Hochschulzulassung vollzogen hat und erhebliche diesbezügliche Veränderungen in der Zukunft bereits absehbar sind. Insoweit ist die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur und die Verlagerung von Auswahlentscheidungen auf die Hochschulen auch mit der Möglichkeit der Einführung von über die Note der Hochschulzulassungsberechtigung hinausgehenden Auswahlkriterien zu nennen. Dieser Wandel hat einen Bedeutungsverlust des zentralen Vergabeverfahrens zur Folge. Darüber hinaus führen insbesondere die zunehmende Vielfalt der Studienangebote und die unterschiedlichen Auswahlkriterien der Hochschulen zu Orientierungsproblemen und Mehrfachbewerbungen der Studienbewerberinnen und -bewerber. Dies wiederum zieht einen erhöhten Aufwand der Hochschulen für ihre Auswahlentscheidungen nach sich.

Die Veränderungen machen die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung erforderlich, die zum einen die bisher von der Zentralstelle wahrgenommenen Aufgaben des zentralen Vergabeverfahrens durchführt, zum anderen auf entsprechenden Auftrag der Hochschulen hin und auf deren Kosten koordinierende und unterstützende Aufgaben im Zulassungsverfahren übernimmt.

Die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird nach Absatz 1 Satz 2 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Diese Rechtsform entspricht dem Wesen und den wachsenden Aufgaben der neuen Einrichtung und führt zu einer stärkeren

Herauslösung der Einrichtung aus der Staatsverwaltung. Eine Fortführung als Anstalt des öffentlichen Rechts würde demgegenüber der zu erwartenden Entwicklung, dass die im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben an Bedeutung verlieren, nicht gerecht.

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung)

Artikel 2 benennt die beiden Arten von Aufgaben, die der Stiftung für Hochschulzulassung zukommen.

Dies ist zum einen die Unterstützung der die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens (Nr. 1), zum anderen die Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens (Nr. 2), das bisher von der Zentralstelle wahrgenommen wurde. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Nr. 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 im Abschnitt 3.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Stiftungsgesetz.

Nach Artikel 3 Nr. 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 sowie der Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Nr. 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt, so dass ihren Interessen hinreichend Rechnung zu tragen ist und in der Folge Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen. Hingegen wird mittels des zentralen Vergabeverfahrens dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (s. amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Bindung ist in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehen, dass in diesem Bereich allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 1)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Absatz 1 beschreibt die allgemein in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche Arten der Aufgabenwahrnehmung auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nichtbesetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

In Absatz 2 Nr. 1 wird die Stiftung ermächtigt, die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken. Der Stiftung diese Möglichkeit einzuräumen, ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen zu gewährleisten. Über die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche entscheidet die Stiftung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum der Stiftung insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von 12 Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Festlegung einer (hohen) Untergrenze von 12 Studienwünschen schließt eine Unzumutbarkeit der Regelung aus.

Absatz 2 Nr. 2 ermächtigt die Stiftung dazu, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 2)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren)

Artikel 5 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Artikel 7 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006; die Anpassung ist insbesondere durch den Wegfall des Verteilungsverfahrens (Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006) notwendig geworden.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Artikel 9 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 12: (Rechtsverordnungen)

Artikel 12 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006; die Anpassung ist insbesondere durch den Wegfall des Verteilungsverfahrens (Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006) notwendig geworden.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absatz 1 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 4 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006; die Anpassung ist insbesondere durch den Wegfall des Verteilungsverfahrens (Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006) notwendig geworden.

Absatz 2 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 4 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, Absatz 3 die des Artikels 4 Absatz 4.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Artikel 14 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 17 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Abschnitt 4

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Nach Absatz 1 tragen die Hochschulen, die Serviceleistungen der Stiftung in Anspruch nehmen, die dabei entstehenden Kosten.

Nach Absatz 2 stellen die Länder die erforderlichen Mittel für die Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens unmittelbar der Stiftung zur Verfügung. Der Wirtschaftsplan der Stiftung enthält alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben für die Aufgaben gemäß Artikel 2. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Verteilung der Kosten auf die Länder erfolgt entsprechend Artikel 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels. Ferner enthält der Absatz die an den Rechtsformwechsel redaktionell angepasste Regelung des Artikels 16 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Regelung des Artikels 16 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (Sitzlandkosten) entfällt.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 und erweitert den Anwendungsbereich auch auf Angaben im Serviceverfahren.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Die Norm bestimmt die Auflösung der Zentralstelle und sieht die Rechtsnachfolge durch die Stiftung für Hochschulzulassung vor.

Die Stiftung erhält keine Dienstherreneigenschaft und wird daher keine eigenen Beamten haben. Hinsichtlich der bei der Zentralstelle zum Stichtag tätigen beamteten Beschäftigten ist vorgesehen, dass sie nach der unmittelbar geltenden Vorschrift des § 123a Absatz 2 Beamtenrechtsrahmengesetz der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie bleiben damit im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelung zeichnet die bisher schon für die Zentralstelle praktizierte Finanzierung der auf das beamtete Personal entfallenden Aufwendungen für Besoldung, Versorgung und Beihilfen nach dem Rechtsformwechsel nach. Hinsichtlich der Versorgungslasten stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass die Versorgungslasten, die bis zur Einrichtung der Stiftung für das Personal der Zentralstelle entstanden sind auch nach Überführung des Personals von den Ländern getragen werden. Dasselbe gilt für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Einrichtung der Stiftung und zwar unabhängig davon, ob das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 oder 2 wahrnimmt. Nach diesem Zeitraum müssen Einnahmen, die die Stiftung für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt, in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.

Zu Artikel 18: (Schlussvorschriften)

Artikel 18 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 19 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

S t a a t s v e r t r a g

über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

vom 2008

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Errichtung und Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen. ²Die gemeinsame Einrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren zu unterstützen,
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Stiftungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 1 Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 1)

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

(1) Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren insbesondere durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und –bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

(2) Die Stiftung wird ermächtigt,

1. die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken, wobei die Zahl von 12 Studienwünschen nicht unterschritten werden darf,
2. die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 2)

Artikel 5

Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren

(1) Im zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur

Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfän-

gerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 bis 10 statt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. ²Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. ³Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. ⁴Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. ⁵Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S.549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder

Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;

2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

²Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ³Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁴In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Wer nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 8 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 12

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Abs. 1,
3. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
4. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) ¹In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertretern erforderlich. ²Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Abschnitt 4

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juni nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

- (1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle gehen auf die Stiftung über. ³Die Übernahme des Personals und des Vermögens der Zentralstelle durch die Stiftung richtet sich nach dem für die Länder unmittelbar geltendem Bundesbeamtenrecht und dem Recht des Sitzlandes. ⁴Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁵Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.
- (2) ¹Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger. ²Nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Einrichtung der Stiftung müssen Einnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt werden, auch in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

Artikel 18

Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem in Kraft treten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwen-

dung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

[Ort, Datum]

Für das Land Baden-Württemberg:

für den Freistaat Bayern:

für das Land Berlin:

für das Land Brandenburg :

für die Freie Hansestadt Bremen:

für die Freie und Hansestadt Hamburg:

für das Land Hessen:

für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

für das Land Niedersachsen:

für das Land Nordrhein-Westfalen:

für das Land Rheinland-Pfalz:

für das Saarland:

für den Freistaat Sachsen:

für das Land Sachsen-Anhalt:

für das Land Schleswig-Holstein:

für den Freistaat Thüringen: